Angaben zur EEG-Umlagepflicht

Angaben zum Anlagenbetreiber

Nachname, Vorname/Firmenname .....

Straße, Hausnummer .....

PLZ, Ort .....

Telefonnummer/E-Mail .....

Angaben zur Stromerzeugungsanlage

Anlagennummer .....

Straße, Hausnummer .....

PLZ, Ort .....

Zählerstände zum Tag der Änderung/Mitteilung (falls die Anlage bereits in Betrieb ist)

Datum der Änderung .....

Zweirichtungszähler

EnBW-Nr. .....

Zählerstände:

2.8.0 (wenn aktiviert: 2.8.1) ..... kWh

2.8.2 (wenn aktiviert) ..... kWh

Erzeugungszähler

EnBW-Nr. (z. B. 89xxxxxx) .....

Zählerstand:

2.8.0 (wenn aktiviert: 2.8.1) ..... kWh

Was möchten Sie uns mitteilen?

- ☐ Änderung Ihrer Angaben zur EEG-Umlagepflicht
- ☐ Erstmeldung der Angaben zur EEG-Umlagepflicht
- ☐ Ausnahmetatbestand zur Befreiung von der EEG-Umlage
- ☐ Es handelt sich um eine Bestandsanlage, die von der EEG-Umlage befreit ist (wenn ja, dann weiter mit Nr. 3)

1. Art der Versorgung (Mehrfachnennung möglich)

- ☐ **Eigenversorgung** gemäß § 61 EEG 2017 (nur bei Personenidentität von Anlagenbetreiber und Letztverbraucher)
- ☐ **Belieferung Dritter** gemäß § 60 EEG 2017 (hierunter ist nicht die Einspeisung des Stroms in das Netz der Netze BW GmbH zu verstehen)
- ☐ Es handelt sich um eine Abnahmestelle, an der die EEG-Umlage nach den §§ 63 bis 69 oder nach § 103 EEG 2017 begrenzt ist (BesAR-Unternehmen)

Die Stromlieferung an dritte Letztverbraucher (auch bei teilweiser Eigenversorgung) sowie die Versorgung innerhalb von Abnahmestellen mit nach den §§ 63 bis 69 oder nach § 103 EEG 2017 begrenzter EEG-Umlage, muss dem Übertragungsnetzbetreiber Transnet BW GmbH mitgeteilt werden.

Angaben zur EEG-Umlagepflicht

2. Ausnahmetatbestände zur Befreiung von der EEG-Umlage (Angaben nur möglich bei Eigenversorgung)

Auf meine Eigenversorgung trifft ein Ausnahmetatbestand zur Befreiung von der EEG-Umlage zu:

☐ Meine Stromerzeugungsanlage hat eine installierte Leistung von **höchstens 10kW(p)**

Sofern Sie uns über die folgenden Angaben bestätigen können, dass die selbst verbrauchte Strommenge von 10.000 kWh nicht überschritten werden kann, ist keine geeichte Messeinrichtung zur Ermittlung der EEG-Umlagepflichtigen Eigenversorgungsmenge erforderlich:

- Leistung der Erzeugungsanlage ..... kW(p)
- Zu erwartender Ertrag der Stromerzeugungsanlage: ..... kWh pro Jahr
- Zu erwartender Selbstverbrauch: ..... kWh pro Jahr

Bitte entnehmen Sie die beiden Angaben möglichst den Planungsunterlagen zu Ihrer Stromerzeugungsanlage.

☐ Zur Befreiung von der EEG-Umlage mache ich den Ausnahmetatbestand gemäß § 61 Abs. 2 Nr. ..... EEG 2017 geltend. Einen schlüssigen und nachvollziehbaren Nachweis habe ich beigelegt.

3. Angaben zu Bestandsanlagen (Angaben nur möglich bei Eigenversorgung)

Meine Stromerzeugungsanlage ist eine Bestandsschutzanlage:

☐ Meine Stromerzeugungsanlage ist eine Bestandsanlage gemäß § 61 Abs. ..... Satz ..... Nr. ..... EEG 2017
Einen schlüssigen und nachvollziehbaren Nachweis habe ich beigelegt.

Bestätigung der Angaben

Sofern Sie als beauftragter Dritter Angaben zur EEG-Umlagepflicht für den Anlagenbetreiber machen, benötigen wir folgende Bestätigung von Ihnen:

☐ Hiermit bestätige ich, dass ich im Auftrag des Anlagenbetreibers handle und bevollmächtigt bin, die genannten Angaben im Namen des Anlagenbetreibers zu machen.

.....	.....	.....
Ort, Datum	Name in Druckschrift oder Stempel	Unterschrift Anlagenbetreiber oder Beauftragter

Weitere Informationen rund um die EEG-Umlage finden Sie auf unserer Internetseite www.netze-bw.de/eeg-umlagepflicht

[1] Besteht eine EEG-Umlagepflicht nach § 61 Abs. 1 EEG 2017 (auch erst ab der 10.001sten kWh), muss vom Eigenversorger eine geeichte Messeinrichtung vorgehalten werden.